

# Bauordnungsnovelle 2020

## Aktuelle Änderungen im Wiener Baurecht

### **Wirtschaftskammer Wien**

Landesinnung Bau Wien

+++++

Landesinnung Wien Bauhilfsgewerbe

+++++

Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler

+++++

Landesinnung Wien der Elektrotechniker

+++++

Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

+++++

Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer

+++++

Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

+++++

Fachvertretung Wien Holzbau

---

**Mag. Gerald Fuchs**

**Magistrat der Stadt Wien**

**Magistratsabteilung 37 – Baupolizei**

**Stabstelle Recht**

Tel: 01-4000-37025

E-Mail: [gerald.fuchs@wien.gv.at](mailto:gerald.fuchs@wien.gv.at)

## Geänderte Rechtsmaterien

- Bauordnung für Wien
- Wiener Kleingartengesetz
- Wiener Garagengesetz

## 2 Novellen / LGBl vom 13.10.2020:

- **LGBl 60/2020 (§ 118 BO):**
  - Allg. energietechn. Anforderungen – zT Neufassung § 118 BO, Erweiterung Solarverpflichtung
- **LGBl 61/2020 (BO, WGarG, WKIG):**
  - Bezug zu § 118 BO, Sicherstellung Solarverpflichtung
  - Klimamaßnahmen, Stadtplanungsziele, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
  - Bezug zu BO-Novelle 2018, zB § 70b-Verfahren, Abbrüche, Aufzugsverpflichtung, geförderter Wohnbau
  - Weitere Bestimmungen zur Bauausführung
  - Digitales Bauverfahren (DBV)

## In Kraft Treten und Übergangsbestimmungen:

- **In Kraft Treten:**
  - **allgemein am 14.10.2020**
  - am **1.10.2020**: § 3 BO, Fachbeitrag für Stadtplanung und Stadtgestaltung
  - am **1.2.2021**: **DBV**
- **Übergangsbestimmungen:**
  - Allgemein keine Anwendung auf bereits anhängige Verfahren
  - Zu § 74 iVm § 62a Abs. 1 Z 2 BO, bereits angezeigt begonnene bew.f. Abbrüche sind binnen vier Jahren ab Inkrafttreten (14.10.2020) zu vollenden.
  - Zu § 111 Abs. 1 lit. b BO – Aufzugsverpflichtung ist auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.



## **§ 118 BO**

### **7. Abschnitt der Bauordnung Allgemeine Anforderungen an Energieeinsparung und Wärmeschutz**

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

---

## § 118 BO Abs. 1 BO

### Gesetzesinhalt:

Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

### Erläuterung:

- Führt die Novelle 2018 weiter und dient der Erweiterung der Solarverpflichtung.
- Im § 118 BO werden einzelne Absätze geändert.
- **Die Absätze 1, 3, 3a, 4, 6 und 7 entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage.**

## § 118 Abs. 2 BO

Gesetzesinhalt:

**Im Abs. 2 werden eine Z 3 und eine Z 4 eingefügt:**

- Gemäß Z 3 ist bei Neu-, Zu- und Umbauten immer sicherzustellen, dass die **Verluste von Warmwasserleitungen, deren Leitungsführungen an Wohnräume angrenzen, so gering wie möglich gehalten werden.** Bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle besteht die Verpflichtung **nur dann, wenn es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.**
- Gemäß Z 4 ist bei jeder Neuinstallation und bei Änderungen und Instandsetzungen des Heizungssystemsein **hydraulischer Abgleichs** durch ein befugtes Unternehmen durchzuführen.

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

---

## § 118 Abs. 3b BO

### Gesetzesinhalt:

- die Möglichkeit der Behörde, auf Antrag von der Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger für Neubauten mit **Ausnahme** von Wohngebäuden abzusehen, **entfällt**.
- Die bisher vorgesehene Ausnahme für Bauwerke, die ausschließlich oder überwiegend Bildungszwecken dienen, entfällt.
- Stattdessen muss ein **Einsatz auf anderen geeigneten Grundstücken** (bzw. Gebäuden), sogenannten **Ersatzflächen** (innerhalb des Gemeindegebietes) erfolgen, wenn andere Bauvorschriften oder sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder der Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zweckmäßig ist.
- Der Einsatz auf Ersatzflächen ist im Grundbuch durch eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung sicher zu stellen (**Verbücherung**).

### Erläuterung:

Der Absatz **3b** regelt die **Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger** oder anderer technischer Systemen zur Nutzung umweltschonender Energieträger **für Neubauten mit Ausnahme von Wohngebäuden** (Nicht-Wohngebäude (NWG)) .

## § 118 Abs. 3b BO

### → Neubauten mit Ausnahme von Wohngebäuden (Nicht-Wohngebäude, NWG)

- Einsatz solarer Energieträger auf Gebäudeoberflächen
  - 1 kWp / 100 m<sup>2</sup> konditionierte BGF oder
  - unter Einsatz anderer technischer Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung
- wenn auf eigenem Gebäude nicht möglich
  - schlüssige und nachvollziehbare Begründung
  - Ersatzflächen schaffen

→ wenn abweichend: Vorlage an MA 37 – KSB, Referat Bauphysik
- Im Baubewilligungsverfahren ist darzulegen, auf welcher Grundfläche oder auf welchen Grundflächen dieser Verpflichtung im jeweiligen Ausmaß nachgekommen wird. Der Einsatz ist durch Ersichtlichmachung im Grundbuch in der jeweiligen Einlage der Ersatzfläche sicherzustellen (s. § 130 Abs. 2 BO).

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

## § 118 Abs. 3b BO

- Bei der **Einreichung** muss der Bauwerber daher eine **zivilrechtliche Einigung vorlegen**, aus der hervorgeht, dass der Einsatz der Anlage auf der Ersatzfläche spätestens im Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige erfolgen wird. (vgl. vertraglich Sicherstellung bei Pflichtstellplätzen)  
<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/solare-energietraeger-sicherstellung.pdf>
- Mit der **Fertigstellungsanzeige** ist eine entsprechende **Bestätigung** über den erfolgten **Einsatz** beizulegen.
- Beachte: Förderung vs. Verpflichtung

### Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger im Sinne des § 118 Abs. 3b Bauordnung für Wien (BO)

Bauvorhaben, das die Solarverpflichtung auslöst:

\_\_\_\_\_ Wien, \_\_\_\_\_

EZ \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_

Bauwerber/in des o.a. Bauvorhabens: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gebäude bzw. Liegenschaft, in/auf der die solarer Energieträger eingesetzt werden:

Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Wien, \_\_\_\_\_

EZ \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_

Insgesamt sind auf dem Gebäude / auf der Liegenschaft solare Energieträger mit \_\_\_\_\_ kWp Spitzen-Nennleistung vorhanden.

Davon entfallen auf Solarverpflichtungen

- für die eigene Liegenschaft: \_\_\_\_\_ kWp
- grundbücherlich sichergestellt für fremde Liegenschaften: \_\_\_\_\_ kWp

Liegenschaftseigentümer/in und allfällige Baurechtseigentümer/in oder im Falle einer entsprechenden Vollmacht der/die Betreiber/in / Nutzer/in des solarer Energieträgers (Verfügungsberechtigte/r):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Auf der Basis einer zwischen dem/der Bauwerber/in und dem/der Verfügungsberechtigten der bereitstellenden Liegenschaft getroffenen Vereinbarung verpflichtet sich der/die Verfügungsberechtigte für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger/innen im Sinne des § 118 Abs. 3b BO, ab Fertigstellung des die Solarverpflichtung auslösenden Bauvorhabens

\_\_\_\_\_ (in Worten \_\_\_\_\_) kWp Spitzen-Nennleistung aus solarer Energieträgern gemäß Bauordnung für Wien einzusetzen.

Ein allfälliger Wegfall der Sicherstellung oder des Einsatzes ist vorher der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Wien, \_\_\_\_\_

Verfügungsberechtigte/r der Ersatzflächen	Bauwerber/in des o.a. Bauvorhabens
---	------------------------------------

## § 118 Abs. 3c BO

### Gesetzesinhalt:

- **Beim Neubau von Wohngebäuden (WG)** wird mit dem Abs. 3c eine Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro charakteristischer Länge ( $l_c$ ) des Gebäudes und für je 300 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche ( $BGF_{kond.}$ ) oder zum Einsatz anderer technischer Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung am Gebäude eingeführt.
- Die **Berechnung** der Verpflichtung erfolgt mittels folgender Formel:

$$P_{PV} = BGF_{kond.} / (300 \times l_c)$$

### Erläuterung:

- Der Absatz 3c regelt die Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger für Wohngebäude (WG).
- Unter *charakteristische Länge* ist das Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes, dargestellt in Form des Verhältnisses des konditionierten Volumens  $V$  zur umschließenden Oberfläche  $A$  dieses Volumens, zu verstehen, unter konditionierter Bruttogeschosßfläche die Fläche entsprechend der Definition gemäß der Anlage 2 der Wiener Bautechnikverordnung 2020 (ÖNORM B 8110-6-1).

## § 118 Abs. 3c BO

- Neubauten von Wohngebäuden, ausgenommen Wohngebäude der Bauklasse I mit höchstens 2 Wohnungen, Kleingartenhäuser und Kleingartenwohnhäuser (siehe § 118 Abs. 3d BO)
    - Einsatz solarer Energieträger auf Gebäudeoberflächen
      - 1 kWp /  $\ell_c$  \* 300 m<sup>2</sup> kond. BGF oder
      - unter Einsatz anderer technischer Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung
    - Verpflichtung entfällt, wenn auf eigenem Gebäude auf Grund anderer Bauvorschriften oder sonstiger Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechtes nicht möglich
      - schlüssige und nachvollziehbare Begründung
- wenn abweichend: Vorlage an MA 37 – KSB, Referat Bauphysik

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

## § 118 Abs. 3c BO

- Siehe ergänztes Merkblatt Wärmeschutz:

<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/ergaenztes-merkblatt-waermschutz-2020.pdf>



MAGISTRAT  
DER STADT WIEN

Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 37200  
Fax +43 1 4000 99 37200  
ksb@ma37.wien.gv.at  
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter /in:	Durchwahl	Datum
MA 37 – 999473-2020	DI <sup>in</sup> Eder, Senatsrätin	4000-37201	Wien, 2. Nov. 2020
	Mag. Fuchs, Obermagistratsrat	4000-37025	

**Änderungen bzw. Ergänzungen zu Merkblatt Wärmeschutz  
(257669 – 2020-1 vom 20. März 2020)  
auf Grund LGBl. Nr. 60/2020 (insbesondere § 118 BO);  
solare Verpflichtung bei gemischt genutzten Gebäuden**

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung des § 118 der Bauordnung für Wien (BO) in der Fassung des LGBl. Nr. 60/2020 vom 13. 10. 2020 (in Krafttreten am 14.10.2020) werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Merkblatt/Richtlinie der MA 37 vom 20. März 2020, MA 37/257669-2020-1 festgelegt:

## § 118 Abs. 3c BO

- gemischt genutzte Gebäude:

### 2.4. Beispiele für die Berechnung der Spitzen-Nennleistung gemäß § 118 Abs. 3b und 3c

- Beispiel 1: reine Wohn-Nutzung ( $f_{WG} = 100\%$ )

BGF = 900 m<sup>2</sup>

$\ell_c = 3$  m

Spitzen-Nennleistung  $P_{PV, WG} = BGF / (\ell_c * 300) = 900 / (3 * 300) = 1$  kWp

- Beispiel 2: reine Nichtwohn-Nutzung ( $f_{NWG} = 100\%$ )

BGF = 1800 m<sup>2</sup>

$\ell_c = 3$  m

Spitzen-Nennleistung =  $P_{PV, NWG} = BGF / 100 = 1800 / 100 = 18$  kWp

- Beispiel 3: gemischt genutztes Gebäude ( $f_{WG} = 70\%$ ,  $f_{NWG} = 30\%$ )

BGF = 1800 m<sup>2</sup>

$\ell_c = 3$  m

$f_{WG} = 70\%$

$f_{NWG} = 30\%$

$P_{PV, WG} = f_{WG} * BGF / (\ell_c * 300) = 0,7 * 1800 / (3 * 300) = 1,4$  kWp

$P_{PV, NWG} = f_{NWG} * BGF / 100 = 0,3 * 1800 / 100 = 6$  kWp

$P_{PV} = P_{PV, WG} + P_{PV, NWG} = 1,4$  kWp + 6 kWp = 7,4 kWp

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

---

## § 118 Abs. 3c BO

### Gesetzesinhalt:

- Auf Antrag hat die Behörde von der Verpflichtung zum Einsatz der genannten technischen Systeme abzusehen, wenn der Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Das Ansuchen um Baubewilligung gilt zugleich als Antrag zur Gewährung einer solchen Ausnahme
- Leitfaden WUKSEA – Datenbank, Einbringen von Energieausweisen bei Neubauten:  
<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/wuksea-gebaeudepunkt.pdf>
- Leitfaden WUKSEA Upload:  
<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/leitfaden-wuksea-2020.pdf>

### Erläuterung:

Der Absatz 3c regelt die Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger für Wohngebäude (WG).

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

---

## § 118 Abs. 3f BO

### Gesetzesinhalt:

- Bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle von Gebäuden ist die Errichtung von **Wärmebereitstellungsanlagen für feste und flüssige fossile Energieträger nicht zulässig.**

### Erläuterung:

- Abstimmung mit dem neuen **Ölkesselbauverbotsgesetz - ÖKEVG 2019** des Bundes (BGBl. I Nr. 6/2020). Das ÖKEVG 2019 bezieht sich nicht auf die Verwendung von fossiler Energie in Bestandsbauten.
- Mit dem Abs. 3f BO für Wien bleibt daher das seit 2018 geltende Verbot (Abs. 3e aF) für feste und flüssige fossile Energieträger auch im Bestand weiter aufrecht, sofern das betreffende Gebäude einer größeren Änderung bzw. Instandsetzung unterzogen wird.

## § 118 Abs. 3f BO

### Gesetzesinhalt:

- Bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle von Gebäuden ist die Errichtung von **Wärmebereitstellungsanlagen für feste und flüssige fossile Energieträger nicht zulässig.**

### Erläuterung:

- Der zweite Satz im § 118 Abs. 3e BO aF kann im Abs. 3f entfallen, weil bereits in der Wiener Bautechnikverordnung 2020, Anlage 13 Punkt 4.12. normiert ist, dass beim Neubau von Wohngebäuden eine zentrale Anlage zu errichten ist - im Umkehrschluss sind daher **dezentrale Wärmebereitstellungsanlagen beim Neubau von Wohngebäuden verboten.**
- Bei Änderungen und Instandsetzungen >25% der Gebäudehülle **keine festen oder flüssigen fossilen Brennstoffe.**

# Energieeinsparung und Wärmeschutz

## § 118 BO

### Hinweise:

- Merkblatt „hocheffiziente Systeme“

Aktualisierung ist erfolgt

Veröffentlichung auf Homepage

<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/ergaenztes-merkblatt-waermschutz-2020.pdf>

- WUKSEA – Gebäudepunkt

Merkblatt auf Homepage veröffentlicht

hilfreicher Link:

<https://www.wien.gv.at/wukseagis/public/>

Erklärung zu §118 BauO (gültig 14.10.2020)

Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme, solare Energieträger  
(gemäß LGBl. Nr. 60/2020 vom 13.10.2020 und OIB-RL 6: 2019, WBTv 2020 ab 01.02.2020)

Die Erklärung bezieht sich auf:

Bauvorhaben:

Mit EUR 3,90 Bundesgebühr  
zu verbühren!

(Gegenstand)

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von

Plan Nr. \_\_\_\_\_ Plandatum \_\_\_\_\_ beigelegt.

Art des Bauvorhabens: \_\_\_\_\_ (Neu-, Zu-, Umbau, Sanierung 25%)

Nutzungsart: \_\_\_\_\_ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

zu konditionierende (neue) Nutzfläche [m<sup>2</sup>]: \_\_\_\_\_ (gem. ÖNORM B 1800)

einzelnes Bauwerk

eine Gruppe ähnlicher Bauwerke: \_\_\_\_\_ (z.B. Gruppe Fertigteilhäuser)

Bauwerke eines gemeinsamen Bautyps \_\_\_\_\_  
(z.B. Neuerrichtung von praktisch baugleichen Gebäuden in einer Gartensiedlungsanlage)

§ 118 Abs. 3 BO (Neu-, Zu und Umbau bzw. größere Renovierung) ⇨ Punkt A bzw. B

§ 118 Abs. 3b (NWG) bzw. 3c (WG) BO (solarer Energieträger Neubau bzw. Zone v. Gebäuden) ⇨ Punkt G

§ 118 Abs. 3b (NWG) bzw. 3c (WG) BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar ⇨ Punkt H

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Telefon	Datum
MA 37 – 1100154-2020	Dl <sup>in</sup> Eder Senatsrätin	4000-37201	Wien, 20. Nov. 2020

WUKSEA – Datenbank  
Einbringen von Energieausweisen bei Neubauten  
Gebäude-ID VORGESEHEN

# **Änderungen mit Bezug zur BO-Novelle 2018**

## Abbrüche - Bauordnungsnovelle 2020

---

- **§ 74 Abs. 1a BO - Gültigkeit der Bestätigung:**

Die Bestätigung verliert nunmehr vier Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit.

→ Bei Anzeige „*gültige*“ Bestätigung vorzulegen. 4-Wochen Frist entfällt.

- **§ 74 Abs. 1a BO - Frist zur Vollendung des Abbruchs:**

Bewilligungsfreie Abbrüche gemäß § 62a Abs. 1 Z 2 BO müssen binnen 4 Jahren vollendet werden.

*Übergangsbestimmungen:*

Abbrüche gemäß § 62a Abs. 1 Z 2 BO, deren **Beginn bereits angezeigt** wurde sind **innerhalb von vier Jahren** ab Inkrafttreten (14.10.2020) **zu vollenden**.

- **§ 62a Abs. 5 BO - Anzeige der Vollendung des Abbruchs:**

Beim Abbruch von Gebäuden hat der Bauführer der Behörde sowohl den Beginn als auch die Vollendung der Arbeiten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

- **§ 128 Abs. 1 BO – Fertigstellungsanzeige:**

Nach Fertigstellung bewilligungspflichtiger Bauführungen ist nunmehr eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten.

### Unterfertigung der Baupläne § 70b Abs. 1 Z 1 BO:

- Baupläne sind nur vom Planverfasser zu unterfertigen
- Keine gesonderte Unterschrift des Bauwerbers (Antragsteller).
- Die Unterschrift des Bauführers wird durch den (neuen) Nachweis über die Kenntnisnahme gemäß § 124 Abs. 1 letzter Satz BO ersetzt.

### Prüfingenieur § 127 Abs. 6 BO:

Es ist von einem **Verzicht** der Behörde auf die Bestellung eines Prüfingenieurs auszugehen, **wenn diese nicht innerhalb von einem Monat** ab der Einreichung die Bestellung eines Prüfingenieurs **verlangt**.

→ „Verlangen“: nachweislich schriftlich mit „*Mitteilung*“

→ ab Kenntnis der PI-Pflicht ist **bereits begonnene Bauführung einzustellen!!**

# § 128b BO - Bauordnungsnovelle 2020

---

Gesetzesinhalt:

## **Bauanzeige § 62 Abs. 7 BO:**

Die Behörde kann bei geringfügigen Bauführungen auf die Vorlage der Registrierungsbestätigung der Gebäudedatenbank verzichten.

Erläuterung:

Erleichterung für die Praxis, da die Behörde nach § 128b Abs. 3 BO den Eigentümer (jeden Miteigentümer) eines Gebäudes auffordern kann, eine Registrierung in der Gebäudedatenbank vorzunehmen.

# Gebiete für geförderten Wohnbau

---

Anforderungen sind auch bei (Projekt)Änderungen zu beachten (zB Planwechsel)  
**Bauordnungsnovelle 2020:** Nachweis auch bei **Bauanzeige erforderlich !**

Gesetzesinhalt:

## § 62 Abs. 2 BO

- (2) [.....] einzuholen. Solche Energieausweise sind der Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. **In Gebieten für geförderten Wohnbau ist der Bauanzeige bei der Schaffung von Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen der Nachweis gemäß § 6 Abs. 6a erster Satz anzuschließen.**

## Ausnahmen von Bauvorschriften § 68 BO

---

### § 68 Abs. 6 BO (Raumteilung Bad / WC iSd ehem. § 68 Abs. 4 BO)

Innerhalb eines Wohnungsverbandes dürfen zur Vergrößerung des Raumes zur Unterbringung einer Waschgelegenheit sowie einer Dusche oder Badegelegenheit (des **Badezimmers**) oder der Toilette **Scheidewände** auch dann **entfernt** werden, wenn dadurch

- diese Räume zusammengelegt oder unmittelbar von Aufenthaltsräumen aus zugänglich oder Abstellräume u. ä. aufgelassen werden und
- die Benützbarkeit einer Wohnung für einen behinderten Menschen verbessert wird.

# Aufzüge § 111 BO – BO-Novelle 2020

---

## Neuer Gesetzesinhalt:

### § 111 Abs. 1 BO:

Im Zuge folgender Bauführungen müssen Personenaufzüge errichtet werden:

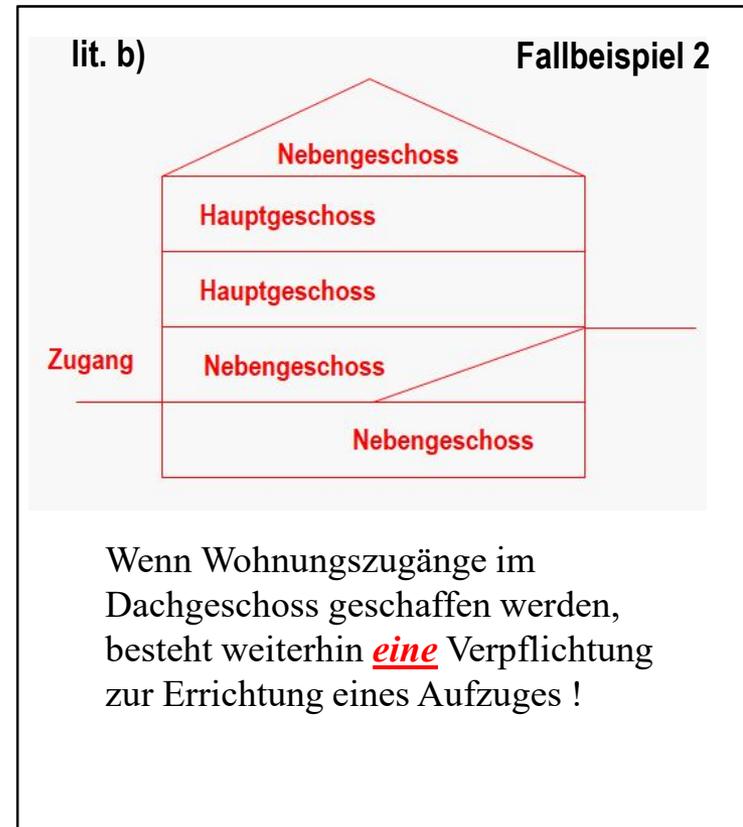
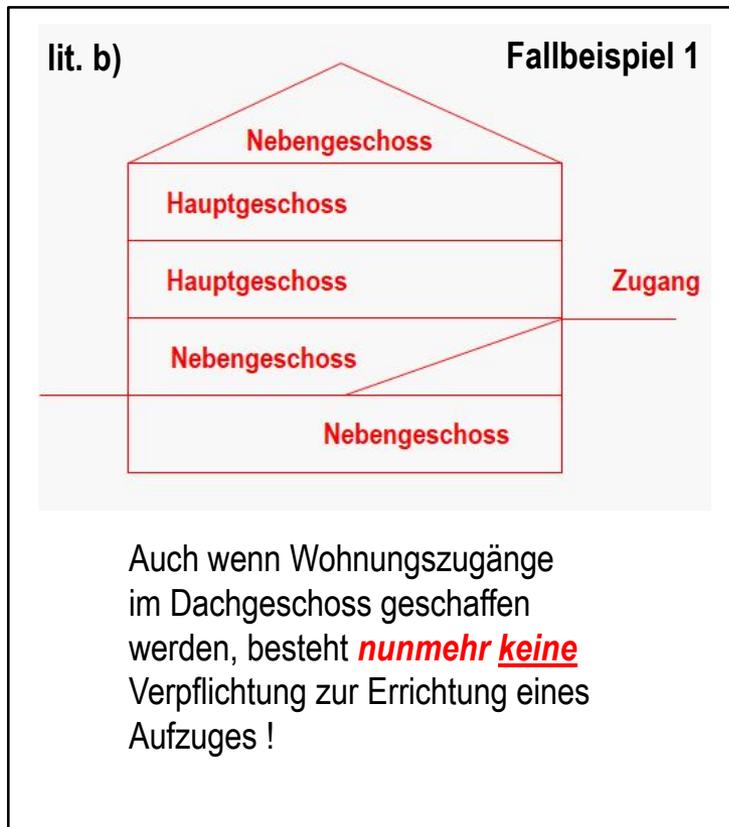
- a) Neubau von Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschoßen,
- b) Neubau von Wohngebäuden mit Wohnungszugängen, die **mehr als zwei (statt: zwei oder mehr)** Geschoße über oder unter dem barrierefreien Gebäudezugang liegen,
- c) Zubauten zur Schaffung neuer Wohnungen oder Betriebseinheiten, wenn das Gebäude vor oder nach diesem Zubau mehr als zwei Hauptgeschoße aufweist.
- d) Umbauten von mehr als zwei Hauptgeschoßen

**Laut Übergangsbestimmungen auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden !!**

# Aufzüge § 111 BO - BO-Novelle 2020

Grafische Erläuterung:

§ 111 Abs. 1 **lit. b** BO Neubau von Wohngebäuden mit Wohnungszugängen, die **mehr als zwei** (*statt: zwei oder mehr*) Geschosse über oder unter dem barrierefreien Gebäudezugang liegen



## Weitere Förderung der E-Mobilität:

Umsetzungserfordernis im WGarG 2008 aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/844

→ § 6 Abs. 3a und Abs. 3b WGarG 2008

Neue Verpflichtungen beim **Neubau** von **Nicht-Wohngebäuden**, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen:

- mindestens ein Ladepunkt für jeden zehnten Stellplatz
- eine Leerverrohrung für mindestens jeden fünften Stellplatz

Definition „**Ladepunkt**“ (§ 2 Abs. 22 WGarG 2008):

*Ladepunkt* ist die Schnittstelle auf einem Ladeplatz, mit der zur selben Zeit entweder nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann.

## Wiener Garagengesetz 2008 – Novelle 2020

---

Neue Verpflichtungen beim **Neubau** von **Wohngebäuden**, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen:

- eine Leerverrohrung für jeden dieser Stellplätze

Verpflichtung ist auch bei **größeren Renovierungen** zu erfüllen, wenn

- sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
- die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen.

### Ergänzung des **§ 8 WGarG 2008 - Behindertenstellplätze:**

Beim Zusammentreffen von Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 1 WGarG 2008 und gemäß § 6 Abs. 3a WGarG 2008 muss zumindest einer der zu errichtenden Ladepunkte, auf einem Behindertenstellplatz gemäß § 8 Abs. 1 WGarG 2008 geschaffen werden.

**Weitere Bestimmungen  
zur  
Bauausführung**

# Bauführer

---

## Gesetzesinhalt:

### Änderungen in **§ 124 Abs. 1 BO**:

Der Bauwerber hat der Behörde **vor Beginn der Bauführung schriftlich einen Bauführer bekanntzugeben und nachzuweisen, dass dieser die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, zur Kenntnis genommen hat. Unterbleibt dieser Nachweis, gilt die Bekanntgabe eines Bauführers als nicht erfolgt.**

## Erläuterung:

- Entfall der obligatorischen Unterschrift des Bauführers auf den Bauplänen (§ 65 Abs. 1 BO) → Nachweis, dass Bauführer die Baupläne zur Kenntnis genommen hat, muss vor dem Beginn der Bauführung erfolgen
- Nachweis kann durch Unterschrift auf den Bauplänen oder schriftlicher Erklärung unter Bezugnahme auf die Baupläne erfolgen

# baurechtlicher Geschäftsführer

---

## Gesetzesinhalt:

Änderung des 2. Satzes des **§ 124 Abs. 1a BO**:

### ***Alte Rechtslage:***

Wenn die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers unterbleibt, gilt die Unterfertigung der Baupläne und Baubeschreibungen durch den Bauführer als nicht erfolgt.

### ***Neue Rechtslage:***

Wenn die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers unterbleibt, gilt die Bekanntgabe eines Bauführers als nicht erfolgt.

## Erläuterung:

→ Das Unterbleiben der Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers ist Grund für die **Einstellung der Bauführung** (§ 127 Abs. 8 lit. b BO)

# Bauführerwechsel

---

Gesetzesinhalt:

## § 124 Abs. 3 BO:

Der Bauwerber ist verpflichtet, der Behörde binnen zwei Wochen einen neuen Bauführer namhaft zu machen und **nachzuweisen, dass dieser die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, zur Kenntnis genommen hat. Unterbleibt dieser Nachweis, gilt die Bekanntgabe eines Bauführers als nicht erfolgt.**

Erläuterung:

- Unterfertigung der Baupläne nicht mehr zwingend notwendig, Nachweis kann auch auf andere Weise erfolgen
- Bauführer muss nicht zwingend persönlich bei der Behörde erscheinen, um die dort aufliegenden Pläne zu unterfertigen, sondern kann sich auf die Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung über die Kenntnisnahme beschränken.

# Bauwerberwechsel

---

Gesetzesinhalt:

## **§ 124 Abs. 4 3. Satz BO:**

### ***Alte Fassung:***

Die Pläne und sonstigen Unterlagen sind vom zukünftigen Bauwerber zu unterfertigen.

### ***Neue Fassung:***

Der Anzeige ist eine Erklärung des zukünftigen Bauwerbers anzuschließen, dass er die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, und die sonstigen Unterlagen zur Kenntnis genommen hat.

Erläuterung:

Da der neue Bauwerber die Kenntnisnahme der Baupläne und sonstigen Unterlagen nicht mehr nur durch Unterfertigung der Unterlagen nachweisen kann, wurde dieser Satz entsprechend geändert.

# Baupläne auf der Baustelle

---

## Gesetzesinhalt:

### § 127 Abs. 2 BO:

Bauwerber und Bauführer sind verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen (**§ 64 BO**), die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise des Prüfeningenieurs über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen. Die Behörde ist berechtigt, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung schafft nicht die Vermutung, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind.

## Erläuterung:

Ergänzung des Verweises auf § 64 BO, damit klargestellt ist, dass jene Pläne auf der Baustelle aufliegen müssen, die ident mit den Plänen sind, die den Bestimmungen des § 64 BO entsprechen und dem Verfahren zugrunde gelegen sind.

# Namhaftmachung Prüfsingenieur

---

Gesetzesinhalt:

§ 127 Abs. 3a BO:

## ***Alte Fassung:***

Der Prüfsingenieur muss vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Er ist der Behörde vor Baubeginn vom Bauwerber schriftlich anzuzeigen und hat diese Anzeige *gegenzuzeichnen*. Ein Wechsel des Prüfsingenieurs ist in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

## ***Neue Fassung:***

**Der Bauwerber hat der Behörde vor Beginn der Bauführung einen Prüfsingenieur bekanntzugeben und nachzuweisen, dass dieser die Bekanntgabe zur Kenntnis genommen hat. Unterbleibt dieser Nachweis, gilt die Bekanntgabe eines Prüfsingenieurs als nicht erfolgt. Der Prüfsingenieur muss [.... ]**

# Namhaftmachung Prüfsingenieur

---

## Erläuterung:

Im Hinblick auf die elektronische Abwicklung des Bauverfahrens wurde das Erfordernis der Gegenzeichnung ersetzt → jede Form des Nachweises der Kenntnisnahme ist möglich.

## *Rechtsfolge:*

Das Unterbleiben der Bekanntgabe eines Prüfsingenieurs stellt einen Grund für die **Einstellung der Bauführung** dar (§ 127 Abs. 8 lit. b BO).

# **Digitales Bauverfahren DBV**

**Inkrafttreten: 1.2.2021**

# Elektronisches Verfahren

- Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren – § 123a BO
- Besondere Bestimmungen zu Einreichunterlagen - § 63a BO
- Bestimmungen in den einzelnen Verfahren - §§ 62, 70, 70a, 70b, 71a, 71b und 71c BO
- Änderungen im Zusammenhang mit der Bauausführung – §§ 124 bis 127 BO
- Änderungen im Zusammenhang mit der Fertigstellung von Bauvorhaben - § 128 BO

# Elektronisches Verfahren

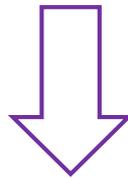
---

## Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren § 123a Abs. 1 BO:

- (1) Ein elektronisches Verfahren liegt vor, wenn ein verfahrenseinleitendes Anbringen elektronisch über das von der Behörde bekanntgegebene Portal eingebracht wird und das Verfahren in der Folge elektronisch geführt wird.

Hinweise:

- verfahrenseinleitendes Anbringen = Ansuchen um baubehördliche Genehmigung
- Portal = <https://mein.wien.gv.at/Meine-Amtswege/Baueinreichung>



# Elektronisches Verfahren

## Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren § 123a Abs. 1 BO

Stadt Wien BETA

Mein Grätzl **Meine Amtswege** Anmelden

Direkt auf Mein Wien erledigen

Parkpickerl Beantragen	Parkpickerl Gültigkeitsabfrage Beantragen	Schanigarten Beantragen	Betriebsanlage Gastronomie Beantragen	Anlassmarkt Beantragen	Verkaufsstände Beantragen
Werbung und Beleuchtung Für Geschäfte/Gebäude beantragen	Arbeiten auf der Straße Beantragen	Kurzfristige Halteverbotszone Beantragen	Mozartkarten-Verkäufer Beantragen	Baueinreichung	Richtwert / Lagezuschlag

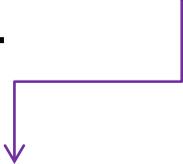
Vom Eingangs-Portal „Meine Amtswege“ (<https://mein.wien.gv.at/Meine-Amtswege>) gelangen sie über den Button „Baueinreichung“ zum Portal über welches sie Unterlagen hochladen können.

# Elektronisches Verfahren

## Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren § 123a Abs. 2 BO:

- (2) Elektronische Zustellungen mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG) erfolgen im elektronischen Verfahren über einen Zustelldienst gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020.

Zugelassene Zustelldienste



Zugelassener Zustelldienst
hpc DUAL Österreich GmbH vormals hpc DUAL Zustellsysteme GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 19.2.2017)
sendhybrid ÖPBD GmbH vormals exthex GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 11.2.2014)
Österreichische Post AG vormals Online Post Austria GmbH vormals Electronic Bill Presentment and Payment GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 25.6.2010)
Bundesrechenzentrum GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 3.3.2009)
VENDO Kommunikation + Druck GmbH vormals kbprintcom.at Druck + Kommunikation GmbH (zugelassen mit Bescheid vom 7.10.2019)

# Elektronisches Verfahren

---

## Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren § 123a Abs. 3 BO:

- (3) Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass der **Bauwerber** oder ein bevollmächtigter Vertreter **nicht oder nicht mehr an der elektronischen Zustellung teilnimmt** oder die elektronische Zustellung aus anderen, in der Sphäre des Bauwerbers oder des bekanntgegebenen Vertreters liegenden Gründen nicht erfolgen kann, hat die Behörde das Ansuchen in jeder Lage des Verfahrens zurückzuweisen.

### Hinweis:

- Teilnahme an der elektronische Zustellung ist verpflichtend
- Einrichten eines Postfaches für die elektronische Zustellung über die die Internetseiten des Bundesministeriums:

<https://www.bmdw.gv.at/Services/ElektronischeZustellung/Anmeldung-zur-elektronischen-Zustellung.html>

## Elektronisches Verfahren

---

### Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren § 123a Abs. 4 BO:

- (4) Die Behörde kann aus technischen oder organisatorischen Gründen im elektronischen Verfahren bis zur Erstattung der Fertigstellungsanzeige die Vorlage von Unterlagen in Papier verlangen.

#### Hinweis:

- In Anbetracht der bestehenden technischen Möglichkeiten oder organisatorischer Gegebenheiten der am Verfahren beteiligten Stellen (insbesondere **Bezirksbauausschüsse** oder **Verwaltungsgerichte**) kann dies notwendig sein.

## Elektronisches Verfahren

---

### Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren § 123a Abs. 5 BO:

- (5) Wurde das Baubewilligungsverfahren elektronisch geführt oder die Bauanzeige elektronisch erstattet, sind die Eingaben und die zugehörigen Urkunden gemäß §§ 73 und 124 bis 128 elektronisch über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal einzubringen.

Hinweise:

Stammbewilligung elektronisch → ebenfalls elektronisch einzubringen:

- Planwechsel (§ 73 BO)
- erforderliche Mitteilungen und Benennungen im Zuge der Bauausführung
- Fertigstellungsmeldung bzw. – anzeige, einschließlich aller anzuschließenden Unterlagen (§ 128 BO)

# Elektronisches Verfahren

---

## Besondere Bestimmungen für Einreichunterlagen - § 63a Abs. 1 BO:

- (1) Für das elektronische Baubewilligungsverfahren hat der Bauwerber folgende Unterlagen in elektronischer Form über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal einzureichen:
  - a) **Baupläne**, die von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu Berechtigten verfasst und elektronisch signiert sind (§ 65 Abs. 1 BO);

**§ 65 Abs. 1 BO:** Baupläne, Baubeschreibungen und Berechnungen müssen vom Verfasser unterfertigt sein. Im elektronischen Baubewilligungsverfahren muss diese **Unterfertigung auf elektronische Weise** erfolgen

# Elektronisches Verfahren

## Besondere Bestimmungen für Einreichunterlagen - § 63a Abs. 1 BO:

- (1) Für das elektronische Baubewilligungsverfahren hat der Bauwerber folgende Unterlagen in elektronischer Form über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal einzureichen:
  - b) **Erklärung, dass der Bauwerber** oder sein bevollmächtigter Vertreter **an der elektronischen Zustellung** im Sinne des § 1b E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 104/2018, **teilnimmt**;



# Elektronisches Verfahren

---

## Besondere Bestimmungen für die Einreichunterlagen im elektronischen Baubewilligungsverfahren § 63a Abs. 1 BO:

- (1) Für das elektronische Baubewilligungsverfahren hat der Bauwerber folgende Unterlagen in elektronischer Form über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal einzureichen:
  - c) Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer), wenn der Bauwerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer der Liegenschaft ist;
  - d) die Unterlagen gemäß § 63 Abs. 1 lit. e bis n.
  
- (2) Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die **Unterlagen** in elektronischer Form **über** das von der Behörde im Internet bekanntgegebene **Portal einzureichen** sind.

# Elektronisches Verfahren

---

## Bestimmungen in den einzelnen Verfahren:

### Bauanzeige § 62 Abs. 2 BO

- (2) Der Bauanzeige sind Baupläne in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; sie sind ~~vom Bauwerber und vom Planverfasser oder deren bevollmächtigten Vertretern~~ zu unterfertigen. Die Bauanzeige kann elektronisch über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal eingebracht werden. Der elektronischen Bauanzeige sind Baupläne in elektronischer Form anzuschließen. Diese sind vom Planverfasser elektronisch zu unterfertigen. Im Rahmen der elektronischen Bauanzeige ist eine Erklärung abzugeben, dass der Bauwerber oder sein bevollmächtigter Vertreter an der elektronischen Zustellung im Sinne des § 1b E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 104/2018, teilnimmt [...] Der Bauanzeige gemäß Abs. 1 Z 4 ist außerdem eine statische Vorbemessung [...]

# Elektronisches Verfahren

## Bestimmungen in den einzelnen Verfahren:

### Bauanzeige § 62 Abs. 2 BO

(2) ..... einzuholen. **Solche Energieausweise sind der Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.** In Gebieten für geförderten Wohnbau ist der Bauanzeige bei der Schaffung von Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen der Nachweis gemäß § 6 Abs. 6a erster Satz anzuschließen.

→ **Amtshelferseite für den Upload des Energieausweises**

Online-Formular: [Energieausweis-Übermittlung](#) - WUKSEA (Upload einer XML-Datei und PDF-Anhang)



**Energieausweis-Übermittlung** 

**ÜBERMITTLERIN** 1      **DATEN** 2      **KONTROLLE** 3      **ABSCHLUSS** 4

Für jedes Gebäude ist eine Registrierung der Energieausweis-Daten erforderlich. Bitte verwenden Sie dieses Formular um den Energieausweis (XML-Datei und EDE-Anhang) hochzuladen und zu übermitteln.

[Hinweise zum Verfahren](#)

**Zuständige Stelle**  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock  
1200 Wien

**Übermittlerin**

Familienname \*

Vorname \*

E-Mail \*

Register \*

# Elektronisches Verfahren

---

## Bestimmungen in den einzelnen Verfahren:

### Bauanzeige § 62 Abs. 3 BO

- (3) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, bei Bauführungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 in Schutzzonen sowie bei Bauführungen, bei denen gemäß Abs. 2 eine statische Vorbemessung erforderlich ist, nach einem Monat, darf nach Anzeige des Baubeginns mit der Bauführung begonnen werden. **Wurde die Bauanzeige elektronisch eingebracht, hat auch die Anzeige des Baubeginns elektronisch über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal zu erfolgen.**

#### Hinweis:

- Bauanzeige elektronisch → erforderliche Mitteilungen und Benennungen im Zuge der Bauausführung sind ebenfalls elektronisch einzubringen – auch Bauführerbekanntgabe, Bekanntgabe des baurechtlichen Geschäftsführers ...

# Elektronisches Verfahren

---

## Bestimmungen in den einzelnen Verfahren:

### Bauanzeige § 62 Abs. 7 BO

- (7) Die Fertigstellung von Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ist der Baubehörde vom Bauwerber, vom Eigentümer [...] eine Bestätigung über die Registrierung der Gebäudebeschreibung gemäß § 128b anzuschließen. Die Behörde kann bei geringfügigen Bauführungen auf die Vorlage dieser Bestätigung verzichten. Wurde die Bauanzeige elektronisch über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal eingebracht, muss auch die Meldung der Fertigstellung samt der elektronisch unterfertigten Erklärung des Bauführers sowie die Bestätigung über die Registrierung der Gebäudebeschreibung auf diese Weise eingebracht werden.

#### Hinweis:

- Bauanzeige elektronisch → Fertigstellungsmeldung, bzw. – anzeige sind ebenfalls elektronisch einzubringen - einschließlich aller anzuschließenden Unterlagen.

# Elektronisches Verfahren

---

## Bestimmungen in den einzelnen Verfahren:

### Vereinfachtes Verfahren § 70a Abs. 1 BO

- (1) Wird den Einreichunterlagen gemäß § 63 oder gemäß § 63a die im Rahmen seiner Befugnis abgegebene und nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften gefertigte Bestätigung eines Ziviltechnikers, der vom Bauwerber und vom Planverfasser verschieden ist und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis steht, angeschlossen, dass [...]

### Erläuterungen:

- Diese Änderung erfolgt aufgrund der Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens. Auch die Einreichung gemäß § 70a kann auf elektronische Weise erfolgen.
- Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

# Wiener Kleingartengesetz (WKIG)

---

Gesetzesinhalt (auszugsweise):

## § 8 Abs. 2 – Z 1 lautet:

Baupläne in zweifacher Ausfertigung; die Baupläne sind von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu Berechtigten zu verfassen und von diesem gemäß der Bestimmung des § 65 Abs. 1 Bauordnung für Wien zu unterfertigen;

Hinweise:

- Keine Unterfertigung der MiteigentümerInnen am Plan erforderlich
- Keine Unterfertigung des Bauführers bzw. der Bauführerin am Plan zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens erforderlich
- Es gelten die Anforderungen aus der BO – WKIG ist Nebengesetz zur Bauordnung

# Wiener Kleingartengesetz (WKIG)

---

Gesetzesinhalt (auszugsweise):

## § 8 Abs. 2 – neu Z 1a:

Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer), wenn der Bauwerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer des Kleingartens ist;

Hinweise:

- Vergleich: Bauordnung für Wien

# Wiener Kleingartengesetz (WKIG)

---

Gesetzesinhalt (auszugsweise):

## § 8 Abs. 2 – Ergänzung:

Für das elektronische Baubewilligungsverfahren hat der Bauwerber die in Abs. 2 genannten Unterlagen in elektronischer Form über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal einzureichen. Zusätzlich muss er eine Erklärung abgeben, dass er oder sein bevollmächtigter Vertreter an der elektronischen Zustellung im Sinne des § 1b E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 104/2018, teilnimmt.

Erläuterung:

- Auch das Baubewilligungsverfahren im Wiener Kleingartengesetz kann elektronisch geführt werden.
- Die besonderen Bestimmungen für das elektronische Verfahren im § 123a BO gelten auch sinngemäß im Verfahren gemäß § 8 WKIG.

# Wiener Kleingartengesetz (WKIG)

---

Gesetzesinhalt (auszugsweise):

## § 8 Abs. 2 – Ergänzung:

Für das elektronische Baubewilligungsverfahren hat der Bauwerber die in Abs. 2 genannten Unterlagen in elektronischer Form über das von der Behörde im Internet bekanntgegebene Portal einzureichen. Zusätzlich muss er eine **Erklärung** abgeben, dass er oder sein bevollmächtigter Vertreter **an der elektronischen Zustellung** im Sinne des § 1b E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 104/2018, **teilnimmt**.

# Wiener Kleingartengesetz (WKIG)

---

Gesetzesinhalt (auszugsweise):

## § 9 Abs. 1 – neu:

*Der Bauwerber und der Bauführer sind verpflichtet, auf der Baustelle die genehmigten Baupläne sowie die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen aufzulegen. Eine Bestellung eines Prüfsachverständigen ist nicht erforderlich.*

# Wiener Kleingartengesetz (WKIG)

---

Gesetzesinhalt (auszugsweise):

## § 9 Abs. 2 – neu:

Die Behörde ist berechtigt, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung schafft nicht die Vermutung, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind. Die Behörde kann aus technischen oder organisatorischen Gründen im elektronischen Bewilligungsverfahren bis zur Erstattung der Fertigstellungsanzeige die Vorlage von Unterlagen in Papier verlangen.

Erläuterung:

- In Anlehnung an die geänderten Bestimmungen in der BO (§ 127 Abs. 2 sowie § 123a Abs. 4 BO) auch § 9 WKIG geändert.

**! Viel Erfolg !**